

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



9. Jahrgang

Rangsdorf, 21.04.2011

Nr. 5

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 19.04.2011</i> | 2 |
| 2. | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf vom 19.04.2011</i> | 3 – 5 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über den Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz nach § 84 Abs. 2 i. V. m. § 82 Abs. 1 Nr. 1 und § 82 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) vom 13.04.2011</i> | 6 |
| 4. | <i>Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Klein Kienitz gesucht</i> | 6 |
| 5. | <i>Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden</i> | 7 |
| 6. | <i>Jahresrechnung 2010 der Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“</i> | 7 |
| 7. | <i>Haushaltsplan 2011 der Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“</i> | 7 |
| 8. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 8 – 10 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Rangsdorf**

vom 19.04.2011

Auf Grund des Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, S. 158), geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr.46) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes ÄndG vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 47 S.1), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2011 für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

**§ 2
Regelungen**

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Rangsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

08.05.2011
02.10.2011
06.11.2011
04.12.2011 (2. Advent)
18.12.2011 (4. Advent)

**§ 3
Beschäftigungszeiten**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 5
Schlussbestimmung**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rangsdorf, den 19.04.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf

vom 19.04.2011

Auf der Grundlage der §§ 24, 26 Abs. 1 und 3 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.04.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
- a) Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 - b) der Luftraum über den öffentlichen Straßenflächen.
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen und die zur Straße gehörende Bepflanzung
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung ungeachtet der Eigentumsverhältnisse sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen oder der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Örtlichkeiten. Hierzu gehören insbesondere:
- Grünanlagen- und Flächen, Waldungen, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer
 - Parks, Erholungs- Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe
 - Gedenkplätze, Fahrgastunterstände, Anschlagtafeln und Schaltkästen.

§ 3
Verunreinigungsverbot

- (1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind untersagt:
1. die Verrichtung der Notdurft,
 2. das Ablagern von Abfällen jeglicher Art, auch Grünabfällen,
 3. die Entsorgung von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter,
 4. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels,
 5. das Ablassen und Einleiten von Säuren, Ölen, Benzin, Benzol oder sonstigen die Umwelt gefährdenden Stoffen in das Erdreich.
- (3) Die Bereitstellung von Materialien, wie Schrott, Sperrmüll und gelben Säcken zur Abholung durch einen Entsorger hat frühestens einen Tag vor Abholung zu erfolgen. Bei Nichtabholung sind diese Materialien innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen.
- (4) Altglas- und Altkleidercontainer dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Können die entsprechenden Wertstoffe wegen Überfüllung der Container nicht mehr in diese eingeworfen werden, müssen sie wieder mitgenommen und so lange im Haushalt verwahrt werden, bis die Containerkapazität eine ordnungsgemäße Entsorgung ermöglicht. Ein Ablagern von Kleidung, Glas oder anderem Abfall neben den Wertstoffcontainern ist verboten.

**§ 4
Grillen**

Das Grillen ist auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verboten ausgenommen davon sind genehmigte öffentliche Veranstaltungen und die Nutzung von Sportanlagen durch die Vereine.

**§ 5
Mitführen von Tieren**

(1) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und im eigenen Haushalt zu entsorgen.

Jeder Führer eines Tieres hat zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mitzuführen und den Gemeindemitarbeitern oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums mitgeführt werden, sind in den nachfolgend aufgeführten Straßenbereichen grundsätzlich an einer reißfesten Leine zu führen.

1. Rangsdorf

- Kienitzer Straße
- Seebadallee
- Großmachnower Allee
- Großmachnower Straße
- Bergstraße

2. OT Groß Machnow

- Dorfstraße
- Pramsdorfer Straße

3. OT Klein Kienitz

- Kienitzer Dorfstr.

4. sowie 200 m vor und nach Kindereinrichtungen und Schulen

Wer einen Hund außerhalb der in 1. – 4. aufgeführten Gebieten und Straßen führt, hat eine Leine mitzuführen, um Gefahr drohende Situationen und Belästigungen Dritter durch den Hund vermeiden zu können.

(3) Das Mitführen von Tieren

- auf Kinderspielplätzen,
- auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und
- an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

ist verboten. Ausgenommen davon sind Blindenhunde, Diensttiere der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

**§ 6
Öffentliche Kinderspielplätze und Platz der Begegnung**

(1) Der zeitliche Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und die Benutzung der Spielgeräte sind nur entsprechend der angebrachten Beschilderung zulässig. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen, ist nicht gestattet.

**§ 7
Unerlaubtes Camping**

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wetterschutzvorrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten. Das Aufstellen von Wetterschutzvorrichtungen ist höchstens für 24 Stunden gestattet.

§ 8
Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet,
1. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 2. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten,
 3. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Rigolen, Entwässerungsmulden und Straßenkanäle zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
 4. in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Zweiräder mit elektrischer Tretunterstützung, Rollstühle, Krankenfahrstühle und elektrisch betriebene Spielfahrzeuge, zu fahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder oder Genehmigung gestattet ist,
 5. in Straßen auf unbefestigten Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen mit Kraftfahrzeugen zu parken, wenn diese nicht als Parkplatz ausgewiesen sind.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände, die in den Luftraum über den Straßenkörper ragen nur so angebracht werden, dass die Unterkante über Geh- und Radwegen eine Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschreitet.

§ 9
Ausnahmen

Die Gemeinde Rangsdorf kann als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2258) gemäß § 17 Abs. 1 mit Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 19.04.2011

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über den Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz nach § 84 Abs. 2 i. V. m. § 82 Abs. 1 Nr. 1 und § 82 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

vom 13. April 2011

Gemäß § 83 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Helmut Kuhn zum 31. März 2011 seinen Mandat als Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz verloren hat (Verlust der Rechtsstellung durch schriftlichen Verzicht).

Über die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvorstehers des Ortsteiles Klein Kienitz, bis zum Ende der Wahlperiode 2013, wird die Gemeindevertretung Rangsdorf in Kürze eine Entscheidung treffen.

gez.
Lamprecht
Der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Klein Kienitz gesucht

Für die verbleibende Zeit der Wahlperiode wird eine engagierte Persönlichkeit gesucht, die sich mit dem Ortsteil identifiziert und die Belange des Ortsteiles und seiner Einwohner gegenüber der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf vertreten möchte.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Interessenvertretung (Vorschlags- und Mitwirkungsrechte) des Ortsteiles gegenüber der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister nach der Kommunalverfassung
- Teilnahmerecht an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen bei Angelegenheiten des Ortsteils
- Präsentation des Ortsteiles als offizielle/r Vertreter/in

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung vom 21.09.2009 gezahlt.

Mindestvoraussetzungen für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Ortsteil Klein Kienitz seinen/ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein

Bei Interesse melden Sie sich bitte **bis zum 09.05.2011** bei:

**Gemeinde Rangsdorf
Herr Lamprecht
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf
Telefon: 033708-23613**

um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf wird in Ihrer Sitzung am 26.05.2011 mittels Mehrheitsbeschluss eine Auswahl unter den Interessenten treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden**

Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden ist im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 9 vom 31. März 2011 erfolgt.

Entsprechend § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Gemeinde (Stadt) in ihrem Verkündungsblatt auf dieses hinzuweisen.

Jahresrechnung 2010 der Fischereigenossenschaft "Rangsdorfer See"				
	Betrag Einnahmen	Art der Einnahme	Betrag Ausgaben	Art der Ausgabe
Übertrag 2009	921,82		150,00	Gebühr Verwaltung
	735,00	Pacht 2010	1.934,23	Erstattung Umlagen laut Liste
	1.934,23	Umlage WBV	0,90	Kontoführungsgebühr
	6,58	Habenzins	1.155,60	Ausgaben (Besatz)
Summe	3.597,63		3.240,73	
Kassenbestand	356,90			

**Haushaltsplan 2011
der Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“**

Einnahmen:	1. Gebühren Wasser- und Bodenverband: (Zahlung durch Fischereibetrieb)	1.934,23 EUR
	2. Fischereipachtzins:	735,00 EUR
	Summe:	2.669,23 EUR

Ausgaben:	1. Gebühren Wasser- und Bodenverband (Abführung an Mitglieder der Genossenschaft)	1.934,01 EUR
	2. Entgelt für Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gemeinde Rangsdorf	150,00 EUR
	3. Gutachten, Gebühren u. ä.	100,00 EUR
	4. Hegemaßnahmen	500,00 EUR
	Summe:	2.684,01 EUR

Ertrag 2011: -14,78 EUR

Rücklage aus 2010: 356,90 EUR

Gesamt: 342,12 EUR

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt vom 31.07.2003, vom 3.11.2008, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Herrn Paul Bellach für das Grundstück in Rangsdorf, Gemarkung Klein Kienitz, Flur 2, Flurstück 117 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2005, vom 9.02.2006, vom 11.01.2007, vom 9.01.2008, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Herrn Franz Bohm für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4 Flurstück 230 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011 an Rolf Bolte für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 417, An den Vogelauen 4 und 4B können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 31.07.2003, vom 21.11.2007, vom 9.01.2008, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Frau Pospich geb. Wolf für das Flurstück 83 der Flur 1 in Rangsdorf, Gemarkung Klein Kienitz können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.06.2005, vom 09.02.2006, vom 11.01.2007, vom 9.01.2008, vom 24.09.2009, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Josef Florian für die Grundstücke in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 126, Flur 4, Flurstücke 362,363,364 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt vom 4.11.2010 und vom 13.01.2011 an Wilhelm Schadow für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4 Flurstück 894 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 31.07.2003, vom 24.01.2008, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Frieda Kirsche geb. Hildebrand für das Grundstück in der Gemarkung Klein Kienitz, Flur 2 Flurstück 123 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 10.01.2003, vom 3.11.2008, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Frau Gertrud Steinicke geb. Axmann für das Grundstück in Rangsdorf, Gemarkung Klein Kienitz, Flur 2, Flurstück 127 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.06.2005, vom 09.02.2006, vom 11.01.2007, vom 9.01.2008, vom 12.01.2010 und vom 13.01.2011 an Max Schütze für das Grundstück der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 114 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.06.2005, vom 09.02.2006, vom 11.01.2007, vom 9.01.2008, vom 12.01.2010 und vom 14.01.2011 an Kurt Seidel für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 189 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, vom 12.01.2010, vom 9.01.2008, vom 11.01.2007, vom 9.02.2006, vom 10.01.2005, vom 27.01.2005, vom 3.02.2005 und vom 31.07.2003 an Herrn Karl Tieke für die Grundstücke in der Gemarkung Klein Kienitz, Flurstück 133 der Flur 1 und Flurstück 75 der Flur 2 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S.2418), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 23.03.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister